

Stefan Thöni reicht im Auftrag der AG Statutenrevision folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

## Inhaltsverzeichnis

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| <b>Begründung</b>            | <b>1</b> |
| <b>Alter Text</b>            | <b>2</b> |
| <b>Neuer Text</b>            | <b>2</b> |
| <b>Übergangsbestimmungen</b> | <b>4</b> |

## Begründung

Es kam in der Vergangenheit an vielen Versammlungen dazu, dass wir Anträge nicht wegen ihrem Inhalt oder ihrer Stossrichtung ablehnten, sondern weil sie in den Augen der Versammlung unausgereift und nicht zu Ende gedacht waren. Dies ist für den Antragsteller nicht angenehm, denn die investierte Arbeit scheint für nichts gewesen zu sein. Es ist auch nicht produktiv für die an der Versammlung Anwesenden, sie haben das Gefühl, ihre Zeit werde verschwendet. Mögliche Reaktionen reichen von Enttäuschung bis Empörung. Die direkten Konsequenzen sind langwierige Diskussionen und dadurch gegen Ende der Versammlungen meist ein gehetzter Versammlungsablauf um noch fertig zu werden. Diese Umstände sind für alle Beteiligten nicht zufriedenstellend, daher haben wir einen Ausweg aus dieser Situation gesucht.

Es braucht ein Instrument, das uns ermöglicht Fehler, Ungereimtheiten und Widersprüche in oder mit bestehenden Regelungen vor der Versammlung zu entdecken. In Parlamenten gibt es dafür vorberatende Kommissionen, welche die Themen für die Diskussion im Plenum aufbereiten.

Bisher hätte einzig der Vorstand die Möglichkeit gehabt diese Arbeit zu übernehmen. Können ja, aber soll er das auch? Aus Sicht der Gewaltenteilung wohl eher nicht. Also brauchen wir ein Organ das Unabhängig von der Exekutive ist und das alleine der Versammlung (Legislative) gegenüber verantwortlich ist.



Die Antragskommission entspricht den hier skizzierten Anforderungen. Sie bedeutet für uns keinen zusätzlichen Personalaufwand, da Personen die schon in anderen nationalen Ämtern sind, sich hier auch parallel rein wählen lassen können.

## Alter Text

### **Art. 7      Organe**

- 1            Die Organe der PPS sind:
- a.        Piratenversammlung (PV);
  - b.        Vorstand;
  - c.        Geschäftsprüfungskommission (GPK);
  - d.        Abstimmungskontrollorgan;
  - e.        Arbeitsgruppen.

### **Art. 14      Versammlungsordnung an der Piratenversammlung**

1-3        [...]

3bis       Der Vorsitzende entscheidet über die Traktandierung von Anträgen nach Art. 4, Abs. 4 j und l. Die Versammlung kann auf einen gültigen Antrag auch dann eintreten, wenn er nicht traktandiert wurde oder auf einen traktandierten Antrag nicht eintreten. Alle andern Geschäfte nach Art. 4, Abs. 4 sind, falls anwendbar, sind immer zu traktandieren.

4-10      [...]

### **Art. 15      Urabstimmung**

1-7        [...]

8           Anträge für eine Urabstimmung werden beim Vorstand eingereicht, der diese umgehend zur öffentlichen Diskussion stellt.

9-10      [...]

## Neuer Text

### **Art. 7      Organe**

- 1            Die Organe der PPS sind:
- a.        Piratenversammlung (PV);



- b. Vorstand;
- c. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- c<sup>bis</sup>. Antragskommission;
- d. Abstimmungskontrollorgan;
- e. Arbeitsgruppen.

**Art. 10bis Antragskommission**

- 1 Die Antragskommission berät vor jeder Piratenversammlung über die vorliegenden Anträge.
- 2 Die Antragskommission besteht aus einem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Antragskommission sind Piraten.
- 3 Die Antragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.
- 4 Der Präsident der Antragskommission wird durch die Piratenversammlung mit absolutem Mehr gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwählbarkeit ist gegeben.
- 5 Die weiteren Mitglieder der Antragskommission werden durch die Piratenversammlung mit Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das einfache Mehr erhält. Sind nicht alle Sitze besetzt, wird dieser Vorgang wiederholt, wobei diejenigen Kandidaten, die weniger als 10% der Stimmen auf sich vereinen, ausscheiden. Die Amtszeit beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwählbarkeit ist gegeben.
- 6 Die Antragskommission kann weitere Personen in beratender Funktion aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 7 Die Antragskommission kann dem Antragssteller inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend.
- 8 Die Antragskommission entscheidet über die Traktandierung von Anträgen an die Piratenversammlung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
  - a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
  - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
  - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn zu viele Anträge vorliegen,
  - d. die Einhaltung für der formalen Anforderungen gemäss Versammlungsordnung.Die Piratenversammlung kann auf nicht traktandierete Anträge trotzdem eintreten oder auf traktandierete nicht eintreten.
- 9 Die Antragskommission dokumentiert ihre Entscheidungen und Empfehlungen in einer Abstimmungsdokumentation zuhanden der Piratenversammlung.



- 10 Die Antragskommission entscheidet, auf Antrag, innert Wochenfrist über die Durchführung einer Urabstimmung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
- a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
  - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
  - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn sehr viele Anträge vorliegen.

**Art. 14 Versammlungsordnung an der Piratenversammlung**

1-3 [...]

3bis *aufgehoben*

4-10 [...]

**Art. 15 Urabstimmung**

1-7 [...]

8 Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Antragskommission eingereicht, über die Durchführung befindet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.

9-10 [...]

**Übergangsbestimmungen****Art. A Inkrafttreten**

1 Dieser Statutenänderung tritt am Tag nach dem Ende der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

**Art. B Wahl und Amtszeit**

1 Die erstmalige Wahl der Mitglieder der Antragskommission findet an der beschliessenden Piratenversammlung statt.

2 Die Amtszeit der an der beschliessenden Piratenversammlung gewählter Mitglieder der Antragskommission beginnt am Tag nach dem Ende der beschliessenden Piratenversammlung und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Vereinsjahres.

